

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) vom 27.05.2026

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat auf Grundlage der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), sowie der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Wetter (Ruhr) unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze im Rahmen dieses Gesetzes erfolgen unentgeltlich, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) sowie hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. Von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund

ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Wetter (Ruhr) die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen gemäß Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob diese gewährt werden, entscheidet die Leitung der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Haftung der Stadt Wetter (Ruhr) für freiwillige Leistungen ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) In Anspruch genommene Geräte sind nach Gebrauch unverzüglich zurückzugeben.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz sowie die Entgelte, die sich aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden gemäß den in den §§ 5 bis 7 festgelegten Grundsätzen berechnet. Die Höhe der jeweiligen Kosten ist der Anlage zur Satzung zu entnehmen.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten für Einsätze gemäß § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG berechnen sich auf der Grundlage der Einsatzzeit und des tatsächlich eingesetzten Personals.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen gemäß § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Maßgeblich ist dabei der Einsatzbericht.
- (3) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzminuten.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes gemäß § 2, bei freiwilligen Leistungen und bei Brandsicherheitswachen wird für jedes eingesetzte Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet. Die Höhe des Stundenlohns richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte auf Grundlage der Einsatzzeit berechnet, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzminuten.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten sowie die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten, mit Ausnahme der Ölsperren.
- (4) Die Höhe der Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Auslagen für Schaummittel, Ölbindemittel u. ä. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Reinigungskosten für Dienstkleidung werden ebenfalls zusätzlich berechnet, sofern eine Reinigung nach einem Einsatz notwendig ist und diese durch Fremdleistung (Drittleistung) erfolgt.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet die Leitung der Feuerwehr oder deren Stellvertretung. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz verlangt. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach den § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Werden mehrere Ersatzpflichtige in Anspruch genommen, so haftet jede verpflichtete Person einzeln. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr)

Als Ersatz für den Verdienstaufschlag beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr) wird ein Regelstundensatz in Höhe von 21,00 € pro Stunde gewährt. Der Höchstbetrag für die Verdienstaufschlagpauschale wird mit 41,00 € pro Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird für maximal 10 Stunden pro Tag gewährt.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Kostenersatzansprüche und der Entgeltanspruch entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, sofern im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Vom Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder aus Gründen des gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.03.2022 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der
Stadt Wetter (Ruhr) bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Wetter (Ruhr)
(Kostentarif)

Kostenersatz / Gebühren für die eingesetzten Fahrzeuge / Geräte / Einsatzkräfte

Fahrzeug/Gerät	Stundensätze	Abrech- nungs- stundensätze für 1 Min.
Grundgebühr Vorhaltekosten	213,22 €	3,55 €
Führungsfahrzeuge (ELW, KdoW)	13,10 €	0,22 €
Mannschaftstransportwagen (MTW, PKW)	13,04 €	0,22 €
Löschfahrzeuge (HLF, LF, TLF)	26,12 €	0,44 €
Drehleiter (DL)	39,32 €	0,66 €
Rüstwagen (RW)	26,31 €	0,44 €
Gerätewagen (GW, LKW)	38,82 €	0,65 €
Einsatzkräfte unabhängig vom Dienstgrad	13,24 €	0,22 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Wetter (Ruhr) bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 27.05.2026

gez. Draht
 Bürgermeister